

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00489 vom 26. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00489

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00489 du 26 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00489 del 26 luglio 2021

Regeste

Strafantritt | Strafantritt. [Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer übergab den Rekurs zwar noch innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist der ausländischen Post, diese gab die Sendung indes erst nach Fristablauf an die Schweizerische Post weiter.] Da die Beschwerde im Hauptpunkt gutzuheissen und die Sache zur materiellen Neu beurteilung des Rekurses an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, kann seitens des Verwaltungsgerichts darauf verzichtet werden, auf die Frage der Nichtigkeit des Strafbefehls einzugehen (E. 1.2). Soweit der Beschwerdeführer um Zuspreehung von Ersatz der ihm aufgrund der Strafbefehlsverfahren entstandenen Schäden ersucht, ist das Verwaltungsgericht hierfür nicht zuständig, weshalb insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 1.3). Da die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung des Beschwerdegegners keinen Hinweis auf § 11 Abs. 2 VRG – namentlich auch nicht auf die Möglichkeit, das Rechtsmittel im Ausland einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben – enthielt, kann dem Beschwerdeführer die in dieser Bestimmung enthaltene Regel gemäss der zur StPO ergangenen, hier analog anzuwendenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegengehalten werden. Aus den Akten ergibt sich sodann nicht, dass der Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner auf andere Weise auf § 11 Abs. 2 VRG aufmerksam gemacht worden wäre, ebenso wenig, dass er aufgrund von früheren Verfahren bzw. Entscheiden oder seiner – im Ausland genossenen – juristischen Ausbildung Kenntnis von dieser Bestimmung gehabt hätte (E. 2.3 f.). Hinweis auf Art. 48 Abs. 1 BGG (E. 4). Gutheissung, soweit Eintreten. Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache zur Beurteilung und zu neuer Entscheidung an die Justizdirektion.

Erwägungen

E. 3

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f.; VGr, 9. Juni 2021, VB.2020.00908, E. 4; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Demnach hat der Beschwerdeführer zur Hauptsache als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens diesbezüglich dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Hingegen trägt der Beschwerdeführer jenen Teil der Kosten, welcher auf das Nichteintreten (vorn E. 1.3) zurückzuführen ist. Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht beantragt.

E. 4

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2; statt vieler VGr, 7. Januar 2021, VB.2020.00621, E. 6). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Im Übrigen ist auf Art. 48 Abs. 1 BGG hinzuweisen, wonach Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.